

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Evangelische Theologie“

mit Abschluss Kirchliches Examen
bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 30. August 2021

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Evangelische Theologie“

**mit Abschluss Kirchliches Examen
bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae**

**der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 30. August 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV NW 1984 S. 592) sowie der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung und die „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 3. Dezember 2010 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 2/11 Nr. 30 und Nr. 31) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
§ 1a Corona-Pandemie	- 6 -
Abschnitt 2: Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 6 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 6 -
§ 3 Akademischer Grad	- 7 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 7 -
Abschnitt 3: Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 8 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 8 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 8 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 10 -
Abschnitt 4: Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	- 10 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt.....	- 10 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	- 12 -
Abschnitt 5: Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen, Prüfungsformen und Fristen.....	- 13 -
§ 10 Umfang der Prüfungsleistungen.....	- 13 -
§ 11 Zulassung zum Prüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	- 14 -
§ 12 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 15 -
§ 13 Modulprüfungen – Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	- 15 -
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	- 17 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	- 17 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 18 -
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 18 -
§ 18 Mündliche Prüfungen	- 20 -
§ 19 Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Praktikumsberichte, Predigtarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle, Referate und Unterrichtsentwürfe	- 20 -
Abschnitt 6: Besondere studienbegleitende Prüfungen	- 22 -
§ 20 Besondere studienbegleitende Prüfungen.....	- 22 -
§ 21 Prüfung in Bibelkunde (Biblicum).....	- 23 -
§ 22 Prüfung in Philosophie (Philosophicum)	- 23 -
§ 23 Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie.....	- 24 -
Abschnitt 7: Zwischenprüfung.....	- 26 -
§ 24 Umfang, Aufbau und Termin der Zwischenprüfung.....	- 26 -
§ 25 Vorgezogene Prüfungsleistung.....	- 26 -
§ 26 Zulassung zur Zwischenprüfung	- 27 -
§ 27 Klausurarbeit der Zwischenprüfung	- 28 -
§ 28 Mündliche Prüfungen der Zwischenprüfung.....	- 28 -

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung- 29	-
§ 30 Wiederholen der Zwischenprüfung.....	- 29 -
§ 31 Zeugnis über die Zwischenprüfung	- 29 -
§ 32 Beratungsgespräch	- 30 -
Abschnitt 8: Abschlussprüfung.....	- 30 -
§ 33 Umfang, Aufbau und Termin der Abschlussprüfung.....	- 30 -
§ 34 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	- 31 -
§ 35 Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit.....	- 33 -
§ 36 Praktisch-Theologische Ausarbeitung	- 34 -
§ 37 Fachprüfungen.....	- 34 -
§ 38 Klausuren der Abschlussprüfung.....	- 34 -
§ 39 Mündliche Prüfungen der Abschlussprüfung.....	- 35 -
§ 40 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	- 36 -
§ 41 Freiversuch	- 36 -
§ 42 Wiederholung der Abschlussprüfung.....	- 36 -
Abschnitt 9: Verfahrensunebenmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 37 -
§ 43 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 37 -
§ 44 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 38 -
§ 45 Schutzvorschriften.....	- 38 -
Abschnitt 10: Bewertung und Abschlussdokumente	- 39 -
§ 46 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlussprüfung ...	- 39 -
§ 47 Zeugnis über die Abschlussprüfung.....	- 40 -
§ 48 Magisterurkunde	- 41 -
§ 49 Diploma Supplement.....	- 41 -
§ 50 Verleihung des Magistergrads aufgrund einer landeskirchlichen Prüfung	- 41 -
§ 51 Einsicht in die Prüfungsakten	- 41 -
§ 52 Ungültigkeit der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades.....	- 42 -
§ 53 Zusätzliche Prüfungsleistungen	- 42 -
Abschnitt 11: Inkrafttreten.....	- 43 -
§ 54 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 43 -

Anlagen:

1. Modulplan
2. Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

**Abschnitt 1:
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Studierende, die das Studium im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit angestrebtem Abschluss Kirchliches Examen (durch die Erste Theologische Prüfung) oder Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae (durch die Fakultätsprüfung) an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach abgeschlossenem Grundstudium im Hauptstudium fortsetzen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung und die Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 28. Februar 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 14 vom 15. März 2013 und Nr. 8 vom 12. März 2013), im Folgenden ZPO EvTh 2013 und PO EvTh 2013, treten mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft. Prüfungen gemäß ZPO EvTh 2013 und PO EvTh 2013 können bis zum 30. September 2025 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß ZPO EvTh 2013 oder PO EvTh 2013 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der ZPO EvTh 2013 bzw. der PO EvTh 2013 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der ZPO EvTh 2013 oder PO EvTh 2013 fortsetzen und bis zum 30. September 2025 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2025 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2026.

(4) Für Studierende im Studiengang „Evangelische Theologie“, die den Abschluss Kirchliches Examen anstreben, regelt diese Ordnung das Studium, die Zwischenprüfung sowie nach Maßgabe von Absatz 5 diejenigen Anteile der Ersten Theologischen Prüfung, die im Einklang mit der für die zu prüfende Person geltenden kirchlichen Prüfungsordnung an einer staatlichen Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Studierenden hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Modalitäten der Abschlussprüfung die Bestimmungen der Kirchlichen Prüfungsordnung der betreffenden Landeskirche gelten. Diese können von der vorliegenden Ordnung ggfs. abweichen; es ist deshalb Aufgabe der Studierenden, die für sie geltende kirchliche Prüfungsordnung rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen und ggfs. zu den Auswirkungen abweichender Bestimmungen auf das Studium Beratung in Anspruch zu nehmen.

(5) Die nach den Bestimmungen der jeweiligen kirchlichen Prüfungsordnung an Fakultäten durchzuführenden bzw. durchführbaren Teile der kirchlichen Ersten Theologischen Prüfung werden nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit zwischen Evangelisch-Theologischer Fakultät und der jeweiligen Landeskirche durchgeführt. Sofern im Einzelfall Bestimmungen der für die zu prüfende Person geltenden kirchlichen Prüfungsordnung Bestimmungen dieser Prüfungsordnung widersprechen sollten, stellt die Evangelisch-Theologische Fakultät unverzüglich das Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde der betreffenden Landeskirche über die anzuwendenden Bestimmungen und den weiteren Fortgang des Prüfungsverfahrens her.

(6) Die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“ in der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang an der Universität Bonn gültigen Fassung findet Anwendung. Die jeweils gültige Fassung ist beim Prüfungsamt in gedruckter Form erhältlich und wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 7 zugänglich gemacht.

§ 1a Corona-Pandemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

Abschnitt 2: Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung (Kirchliches Examen) bzw. der Magisterprüfung (Fakultätsprüfung) ab. In ihr weisen die Kandidat*innen ihre Qualifikation als Theolog*innen nach. Sie bildet einen dem Master of Arts gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang „Evangelische Theologie“.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Studiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten.

(4) Die Erste Theologische Prüfung bzw. die Magisterprüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidat*innen in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgezogen werden können.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt „Mag. Theol.“).

(2) Studierenden, die ein Kirchliches Examen bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), das nach Maßgabe der „Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ durchgeführt wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und während der Integrationsphase an der Universität Bonn für den Studiengang „Evangelische Theologie“ eingeschrieben waren, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität auf Antrag ebenfalls den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt „Mag. Theol.“). Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des kirchlichen Prüfungszeugnisses zu stellen.

§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Abschlussprüfung zehn Semester (300 ECTS-LP). Sie gliedert sich in vier Semester Grundstudium (120 ECTS-LP), vier Semester Hauptstudium (120 ECTS-LP) und zwei Semester Integrationsphase (60 ECTS-LP, einschließlich der Abschlussprüfung). Dazu treten bis zu zwei Semester, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, für den ggfs. erforderlichen studienbegleitenden Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird gemäß den Angaben im Modulplan (Anlage 1) mit einer

- Modulprüfung,
- Prüfung der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung,
- besonderen studienbegleitenden Prüfung (Bibelkunde-Prüfung, Prüfung in Philosophie, Prüfung in Religionswissenschaft und interkultureller Theologie) gemäß §§ 20-23 dieser Ordnung,
- Prüfung nach eigener Prüfungsordnung (Sprachprüfung in Hebräisch) oder
- modulabschließenden Studienleistung abgeschlossen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

- (4) Das Studium umfasst
- im Grundstudium Module des Pflichtbereiches und der fachgebundenen Wahlpflichtbereiche im Umfang von 90 ECTS-LP und Module des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 30 ECTS-LP,
 - im Hauptstudium Module des Pflichtbereiches und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 78 ECTS-LP und Module des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 42 ECTS-LP, sowie
 - in der Integrationsphase Module des Pflichtbereiches im Umfang von 60 ECTS-LP (einschließlich der Abschlussprüfung im Umfang von 30 ECTS-LP).

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden. Ergänzend finden für alle Studierenden verbindliche Studienberatungen zu Beginn und am Ende des ersten Fachsemesters sowie im Anschluss an die Zwischenprüfung statt. Details zu den Beratungen gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis erwartet; die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird daher empfohlen.

(7) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3: Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in dem gleichen Studiengang an einer Fakultät, einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden, die/der Mitglied

im Evangelisch-Theologischen Fakultätentag ist. Ebenso wird die dort abgelegte Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne ECTS-Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen des Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 25 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der Dekan*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4:

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Evangelische Theologie für diesen Studiengang sowie die Bachelorteilstudiengänge „Evangelische Theologie und Hermeneutik“ (Kernfach, Fach im Zwei-Fach-Modell und Begleitfach) und den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - die*der Studiendekan*in der Fakultät,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät sowie
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die*Der Studiendekan*in ist Mitglied des Prüfungsausschusses qua Amt. Die übrigen Mitglieder – einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden – werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens vier SWS ihres Lehrdeputats in mindestens einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge oder Teilstudiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die in mindestens einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge oder Teilstudiengänge lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs oder Teilstudiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einen der in Absatz 1 genannten Studiengänge oder Teilstudiengänge eingeschrieben sind. Für jedes der acht gewählten Mitglieder wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin* des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät das Prüfungsamt Evangelische Theologie als Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der wissenschaftlichen Hausarbeiten bzw. Magisterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses das Prüfungsverfahren gemäß § 46 Abs. 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 44 Abs. 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Magisterprüfung und die Aberkennung des Magistergrades nach § 52 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses

zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt Evangelische Theologie innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern das Verfahren in einer Geschäftsordnung im Detail geregelt ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen des Prüfungsamts Evangelische Theologie dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Evangelisch-Theologischen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Studienjahr Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Theologische Prüfung oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein*e Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein*e andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Prüfungen, die Teil der Zwischenprüfung sind, sollen in der Regel von Prüfer*innen abgehalten werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(4) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Die zu prüfende Person kann die Prüfer*innen für die wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit (vgl. § 35) und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung (vgl. § 36) vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(7) Die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**Abschnitt 5:
Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen,
Prüfungsformen und Fristen**

**§ 10
Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Durch die Abschlussprüfung (Erste Theologische Prüfung bei einer evangelischen Landeskirche bzw. Magisterprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät, vgl. § 33) soll der Nachweis einer berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden. Die Gesamtnote des Studiengangs wird ausschließlich aus den Noten der Abschlussprüfung gebildet.

(2) Der Abschlussprüfung gehen zum Abschluss einzelner Studienphasen und Module voraus:

1. die Zwischenprüfung zum Abschluss des Grundstudiums (vgl. § 24), und
2. studienbegleitende Modulprüfungen sowie modulabschließende Studienleistungen zum Abschluss der Module des Grund- und Hauptstudiums und zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung.

Studienbegleitende Prüfungen und modulabschließende Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Lernziele des jeweiligen Moduls bzw. der Studienphase erreicht wurden. Ihre Ergebnisse gehen nicht ins Abschlusszeugnis ein; sie werden aber in einer gesonderten Leistungsübersicht als Anhang zum Zeugnis aufgeführt. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Prüfungen oder Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 11

Zulassung zum Prüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Prüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
 3. eine tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife;
 4. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Abs. 1 HG erbracht wird.
- (3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die*der Studierende in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder aufgrund anderer Bestimmungen den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat;
 - d. sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung führen würde.

§ 12

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldefristen durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. § 15 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung sowie die Abmeldung von dieser ist gesondert in § 26 Abs. 2 und 4 geregelt. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung sowie die Abmeldung von dieser ist gesondert in § 34 Abs. 2 und 3 geregelt.
- (5) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den ersten regulären Prüfungstermin des übernächsten Semesters. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich, es sei denn, die*der Studierende meldet sich selbst fristgerecht für einen früheren Prüfungstermin an oder wählt gemäß § 15 Abs. 3 ein anderes Wahlpflichtmodul.

§ 13

Modulprüfungen – Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss die zu prüfende Person als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von
 - Klausurarbeiten;
 - Mündlichen Prüfungen;
 - Hausarbeiten;
 - Portfolios;
 - Präsentationen;
 - Praktikumsberichten;
 - Predigtarbeiten;
 - Projektarbeiten;
 - Protokollen;

- Referaten sowie
- Unterrichtsentwürfen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt die zu prüfende Person nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht sie diese Prüfung nicht, hat sie keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen in Modulprüfungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin* eines Beisitzers statt, hat die* der Prüfer*in vor der Festsetzung der Note die* den Beisitzer*in unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten. Sind mehrere Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 46 Abs. 1 zusammen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für die automatische Wiederholung gemäß § 12 Abs. 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 5 zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 dürfen die Prüfungen in Bibelkunde (§ 21), in Philosophie (§ 22), in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie (§ 23) sowie die Prüfungen der Zwischenprüfung (§ 24) und der Abschlussprüfung (§ 33) nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung dieser Prüfungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; über die Zulässigkeit entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Ein Antrag gemäß Satz 4 kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung im ersten Wiederholungsversuch gestellt werden. Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bzw. der Abschlussprüfung gelten abweichend von Satz 1 und 2 die Bestimmungen in § 30 (Zwischenprüfung) bzw. § 42 (Abschlussprüfung).

(2) Das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich oder in einem fachgebundenen Wahlpflichtbereich in der letzten zulässigen Wiederholung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

- (3) Ist ein Modul in einem fachgebundenen oder allgemeinen Wahlpflichtbereich nicht bestanden, so hat die zu prüfende Person die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen; in den beiden allgemeinen Wahlpflichtbereichen besteht diese Möglichkeit auch für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul. Eine solche Kompensation ist in jedem Wahlpflichtbereich einmal möglich. Wurden die Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden; abweichend hiervon können Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung im Rahmen eines Freiversuchs nach § 41 wiederholt werden.
- (5) Erscheint eine zu prüfende Person trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus den Inhalten des Moduls mit den im Fach geläufigen Methoden bearbeiten und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Für Klausurarbeiten als Teil der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung gelten abweichend bzw. zusätzlich die Bestimmungen in § 27 oder § 38.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Der konkrete Klausurtermin wird vor Beginn des Anmeldezeitraums durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf die Inhalte des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 zu prüfende Personen zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige

Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim

zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag. Für Mündliche Prüfungen als Teil der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung gelten abweichend bzw. zusätzlich die Bestimmungen in § 28 und § 39.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer*innen statt, wird die zu prüfende Person in einem Prüfungsgebiet nur von einer*einem Prüfer*in geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro zu prüfender Person und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern keine zu prüfende Person widerspricht. Die Entscheidung trifft die*der Prüfer*in, bei Kollegialprüfungen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf die Inhalte des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Praktikumsberichte, Predigtarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle, Referate und Unterrichtsentwürfe

(1) In Hausarbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie ein begrenztes Thema aus den Inhalten des Moduls unter Verwendung der im Fach geläufigen Methoden eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst im Grundstudium mindestens 20.000 und höchstens 50.000 Zeichen, im Hauptstudium mindestens 40.000 und höchstens 80.000 Zeichen, jeweils einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate ab Ausgabe des Themas. Sie kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in um bis zur Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Portfolios sind von der zu prüfenden Person kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten, von Lehrveranstaltungen sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem alle zugehörigen Veranstaltungen belegt sind, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die die zu prüfende Person die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Praktikumsberichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Beobachtungen und Reflexionen zu in einem Praktikum beobachteten und selbst ausgeführten Tätigkeiten im vorgegebenen Praxisfeld. Praktikumsberichte stützen sich auf in Begleitveranstaltungen oder in beratenden Vorgesprächen vorgegebene Beobachtungsaufgaben sowie auf eigene Überlegungen und Recherchen. Sie sollen sowohl die im Praktikum gesammelten eigenen Beobachtungen und Erfahrungen darstellen als auch die daraus entstandenen berufsbiographischen und wissenschaftlichen Reflexionen wiedergeben. Der Praktikumsbericht umfasst mindestens 20.000 und höchstens 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab dem letzten Tag des Praktikums bzw. (sofern dieser später liegt) ab dem letzten Tag der Begleitveranstaltung.

(5) Predigtarbeiten sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten zur Vorbereitung einer Predigt über einen vorgegebenen Bibeltext, durch die die zu prüfende Person den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Predigtarbeiten stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sowohl die vorbereitenden Überlegungen ausführlich darstellen als auch die daraus entstandene Predigt im Wortlaut enthalten. Die Darstellung der vorbereitenden Überlegungen umfasst mindestens 20.000 und höchstens 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab Festlegung des Bibeltexts.

(6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Personen deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeiten, oder Exkursionen, durch die die zu prüfende Person den Ablauf und die Ergebnisse dieser Tätigkeiten

bzw. Exkursionen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (20.000 bis 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Tätigkeit/dem letzten Tag der Exkursion.

(8) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert die zu prüfende Person die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt mindestens drei Wochen; die Frist bis zum Einreichen der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 14 Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(9) Unterrichtsentwürfe sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten zur Vorbereitung einer Unterrichtsreihe für eine vorgegebene Zielgruppe über ein vorgegebenes Thema, durch die die zu prüfende Person den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Unterrichtsentwürfe stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sowohl die vorbereitenden Überlegungen ausführlich darstellen als auch die daraus entstandene Unterrichtsreihe in Verlaufsplänen beschreiben und alle für den Unterricht vorgesehenen Materialien oder bei nicht abdruckbaren Materialien eine ausführliche Beschreibung im Anhang enthalten. Der Verlaufsplan muss mindestens eine Unterrichtseinheit der Reihe in detaillierter Feinplanung entsprechend den gängigen Standards der Unterrichtsplanung wiedergeben. Die Darstellung der vorbereitenden Überlegungen umfasst mindestens 20.000 und höchstens 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab Festlegung von Thema und Zielgruppe.

(10) Bei der Abgabe von ohne Aufsicht erstellten schriftlichen Arbeiten hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, deren Benutzung in den Anmerkungen dokumentiert sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6: Besondere studienbegleitende Prüfungen

§ 20 Besondere studienbegleitende Prüfungen

(1) Besondere studienbegleitende Prüfungen sind folgende Prüfungen, für die zwischen den Mitgliedern des Evangelisch-Theologischen Fakultätentags und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgestimmte Richtlinien und Rahmenordnungen gelten:

- Prüfung in Bibelkunde (Biblicum),
- Prüfung in Philosophie (Philosophicum),
- Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie.

(2) Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts keine speziellen Regelungen vorsehen, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 für die besonderen studienbegleitenden Prüfungen entsprechend.

§ 21

Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)

(1) In der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die für das wissenschaftliche Studium der Theologie und die kirchliche Praxis erforderlichen Kenntnisse der biblischen Schriften verfügt.

(2) Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher des Alten und Neuen Testaments anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird, sowie die Verfolgung grundlegender biblischer Themen und Motive durch das Alte und Neue Testament hindurch. Soweit sie für das Verständnis einzelner biblischer Schriften oder des alt- bzw. neutestamentlichen Kanons wesentlich sind, können auch grundlegende Einleitungskennntnisse einbezogen werden.

(3) Prüfer*innen gemäß § 9 müssen für die Abnahme der Prüfung in Bibelkunde Lehrende der Fächer Altes Testament oder Neues Testament sein; bei Mündlichen Prüfungen gilt dies auch für die Beisitzer*innen.

(4) Die Prüfung in Bibelkunde wird in zwei Teilprüfungen getrennt mit Schwerpunkt Altes Testament und Schwerpunkt Neues Testament abgelegt. Die Teilprüfungen finden in der Regel als eine Klausur von 90 Minuten Dauer und eine Mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Anmeldephase gemäß § 8 Abs. 7 bekannt, ob die Teilprüfungen als Klausur oder Mündliche Prüfung angeboten werden. Die Prüfung wird jedes Semester angeboten.

(5) Sofern eine Teilprüfung als Mündliche Prüfung durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, Schwerpunkte zum Einstieg in die Prüfung zu vereinbaren. Bei Schwerpunkten sind differenziertere Kenntnisse erforderlich.

(6) Die Prüfung in Bibelkunde ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. Die Gesamtnote der Prüfung in Bibelkunde ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.

(7) Über die bestandene Prüfung in Bibelkunde wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten beider Teilprüfungen und deren Datum sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22

Prüfung in Philosophie (Philosophicum)

(1) Für die sachgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Theologie auf die kritische Reflexion der zentralen Fragen und Begriffe der philosophischen Tradition und der heutigen philosophischen Diskurse verwiesen. Wesentliche Inhalte des Studiums der Philosophie sind:

- a. Hauptprobleme der Philosophie in Auswahl (z.B. Logik, Semiotik, Erkenntnistheorie, Metaphysik, praktische Philosophie),
- b. Geschichte der Philosophie im Überblick,
- c. Exemplarische Konzeptionen einzelner Philosophen.

- (2) In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an mindestens einer Vorlesung sowie eines Seminars oder einer Übung im Fach Philosophie voraus.
- (4) Die Prüfung in Philosophie wird als Mündliche Prüfung abgenommen und dauert 20 Minuten. Sie wird jedes Semester angeboten.
- (5) Gegenstand der Prüfung sind:
- der Nachweis der Kenntnis mindestens einer repräsentativen philosophischen Grundlagenschrift,
 - der selbständige Umgang mit der Problemstellung,
 - Erfassung und Beurteilung der Argumentationsstruktur,
 - philosophiegeschichtliche Einordnung.
- (6) Die zu prüfende Person gibt mit der Anmeldung zur Prüfung an, zu welcher repräsentativen Grundlagenschrift gemäß Absatz 5 lit. a. sie geprüft werden will; ob es sich bei der gewählten Schrift um eine repräsentative Grundlagenschrift handelt, ist vor der Anmeldung mit der*dem Prüfer*in zu klären.
- (7) Prüfer*innen gemäß § 9 müssen für die Abnahme der Prüfung in Philosophie
- in Evangelischer Theologie prüfungsberechtigte Hochschullehrer*innen des Faches Systematische Theologie oder
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät angehörende prüfungsberechtigte Hochschullehrer*innen des Faches Philosophie
- sein. Die Beisitzer*innen sollen ebenfalls prüfungsberechtigt sein; sofern die Prüfung gemäß Satz 1 von einer*einem Angehörigen der Philosophischen Fakultät durchgeführt wird, muss die*der Beisitzer*in ein*e prüfungsberechtigte*r Hochschullehrer*in des Faches Systematische Theologie sein.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Über die bestandene Prüfung in Philosophie wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 23

Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie

- (1) Die gegenwärtige religiöse Pluralität verlangt von der Theologie eine besondere Beachtung interkultureller Fragestellungen, die aus der Begegnung des Christentums mit nicht-christlichen Religionen, Weltanschauungen und Traditionen erwachsen. Das Fach *Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie* reflektiert historisch und systematisch die Interaktionen zwischen Christentum und nicht-christlichen Religionen sowie die dadurch ausgelösten Transformationsprozesse des Christentums in unterschiedlichen kulturellen Kontexten. Wesentliche Inhalte des Studiums der Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie sind:
- Zentrale Theorieprobleme und methodische Fragestellungen der Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie,
 - Grundkenntnisse über das Judentum in Geschichte und Gegenwart sowie Grundfragen des christlich-jüdischen Verhältnisses,
 - religionsgeschichtliche Grundkenntnisse über Islam, Hinduismus, Buddhismus und chinesische Religionen sowie Elementarkenntnisse über Neue Religiöse Bewegungen und Esoterik,

- d. Grundfragen und zentrale Entwürfe der interkulturellen Theologie, Grundkenntnisse zentraler Problemstellungen der Theologie- und Christentumsgeschichte Asiens, Afrikas und Lateinamerikas,
- e. Grundfragen und zentrale Entwürfe der Theologie und Hermeneutik interreligiöser Beziehungen.

(2) In der Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie weisen die Studierenden nach, dass sie über die methodischen und theoretischen Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten zur Darstellung einer nicht-christlichen Religion sowie zur Entwicklung interreligiöser und interkultureller Fragestellungen verfügen und in der Lage sind, offen auf andere religiöse Zeugnisse zu hören und den christlichen Glauben im Rahmen interreligiöser und interkultureller Problemhorizonte theologisch zur Sprache zu bringen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an mindestens einer Vorlesung oder einem Plenum sowie einem Seminar oder einer Übung in Seminarform im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie voraus.

(4) Die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie wird als Mündliche Prüfung abgelegt und dauert 20 Minuten. Sie wird jedes Semester angeboten.

(5) Gegenstand der Prüfung ist ein von der zu prüfenden Person gewähltes Schwerpunktthema aus den in Abs. 1 lit. a. bis e. genannten Inhalten.

(6) Die zu prüfende Person gibt mit der Anmeldung zur Prüfung an, zu welchem Schwerpunktthema gemäß Abs. 5 sie geprüft werden will; die genaue Formulierung des Schwerpunktthemas ist vor der Anmeldung mit der*dem Prüfer*in zu klären.

(7) Prüfer*innen gemäß § 9 müssen für die Abnahme der Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie prüfungsberechtigte Hochschullehr*innen sein, die das Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule vertreten. Die Beisitzer*innen sollen nach Möglichkeit ebenfalls prüfungsberechtigt sein.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Über die bestandene Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Abschnitt 7: Zwischenprüfung

§ 24

Umfang, Aufbau und Termin der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen. Die Fachprüfungen schließen zugleich die Basismodule der zugehörigen Disziplinen ab, soweit dies nicht bereits durch andere Prüfungsleistungen erfolgt ist.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der für die Vermittlung von Grundwissen vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Fach im Basismodul belegt wurden.
- (3) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.
- Eines der beiden Fächer Altes Testament oder Neues Testament kann durch Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl der zu prüfenden Person ersetzt werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind:
1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament
 2. zwei Mündliche Prüfungen, von denen eine als vorgezogene Prüfungsleistung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- (5) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sofern im Grundstudium noch Sprachkenntnisse in Hebräisch, Griechisch und/oder Latein erworben werden mussten, verschiebt sich diese Frist für jede nachzulernende Sprache um ein Semester, jedoch höchstens auf das Ende des sechsten Fachsemesters. Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (6) Die Zwischenprüfung wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt und soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die genauen Anmelde- und Prüfungsfristen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters entsprechend § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Prüfungen der Zwischenprüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 25

Vorgezogene Prüfungsleistung

- (1) Die vorgezogene Prüfungsleistung ist eine der beiden Mündlichen Prüfungen gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2. Das Fach der vorgezogenen Prüfungsleistung wird von der zu prüfenden Person gemäß § 24 Abs. 3 gewählt.
- (2) Die vorgezogene Prüfungsleistung wird beim Prüfungsausschuss als Modulprüfung gemäß § 12 angemeldet. Die Anmeldefrist endet vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung gemäß § 26 bleibt unberührt.

- (3) Für die Durchführung der Mündlichen Prüfung gelten § 28, § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 1 und 3.

§ 26

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. das Grundlagen-Modul „Grundlagen Evangelische Theologie“ erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul erfolgreich abgeschlossen hat oder mit der Zwischenprüfung abschließen wird,
 6. im Basismodul Altes Testament oder im Basismodul Neues Testament sowie in mindestens einem weiteren der unter Punkt 5 genannten Basismodule eine schriftliche Proseminararbeit (Hausarbeit) erstellt hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; eine der Proseminararbeiten muss in einer Frist von maximal sechs Wochen erstellt worden sein,
 7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 abgelegt hat,
 8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
 9. das Modul „Philosophie“ mit dem Philosophicum und das „Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“ erfolgreich abgeschlossen hat,
 10. das im Modul „Gemeindepraktikum“ vorgesehene Praktikum abgeleistet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine aktuelle tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegt;
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegen;
 3. eine aktuelle Übersicht der bisher im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und belegten Veranstaltungen, sofern Leistungen auch an anderen Hochschulen erbracht wurden;
 4. eine Erklärung darüber, ob die*der Kandidat*in bereits eine Zwischenprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie*er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;
 5. eine Erklärung darüber, ob die in der Zwischenprüfung vorgesehene Klausur im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament geschrieben werden soll; sofern von der Möglichkeit des § 24 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist auch anzugeben, welches Fach durch welches andere Fach ersetzt werden soll.
- (3) Im Semester der Zwischenprüfung an der Universität Bonn muss die*der Kandidat*in im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer*in gem. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sein.
- (4) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldefristen werden gemäß § 8 Abs. 7 durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die zu prüfenden Personen können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine

Woche vor dem ersten Prüfungstermin der Zwischenprüfung schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 3. die*der Kandidat*in die Zwischenprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang oder die Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) bzw. die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. sich die*der Kandidat*in im gewählten oder in einem verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Soweit die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, teilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin* dem Kandidaten innerhalb von drei Wochen nach Ende der Anmeldefrist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 27

Klausurarbeit der Zwischenprüfung

- (1) In der Klausurarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres*seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Kandidatin*Dem Kandidaten werden drei Themen zur Auswahl gegeben.
- (3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Für zu prüfende Personen, die Anspruch auf einen Nachteilsausgleich gemäß § 14 haben, kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.
- (4) Die für die Klausur zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens zu Beginn der Anmeldefrist bekanntgemacht.
- (5) Die Klausur wird unter Aufsicht gefertigt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtführenden.

§ 28

Mündliche Prüfungen der Zwischenprüfung

- (1) In den Mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die Mündlichen Prüfungen der Zwischenprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Die zu prüfende Person kann mit der*dem Prüfer*in im Vorfeld eingegrenzte Themen als Vertiefungsgebiete absprechen, in denen sie*er sich über das erforderliche Grundwissen hinaus vertiefte Kenntnisse angeeignet hat.
- (2) Die Mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag hin als Zuhörer*in zugelassen werden, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Zahl der Zuhörer*innen soll die Zahl der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird den Prüfer*innen ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Sie wird von zwei Prüfer*innen selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – gemäß § 46 Abs. 1 bewertet. Bei – nach Beratung – unterschiedlicher Bewertung der Klausurarbeit wird die Note endgültig nach Beiziehung einer dritten Prüferin*ines dritten Prüfers, die*der von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer*seiner Bewertung von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung verlängert sich bei Hinzuziehung einer dritten Prüferin*ines dritten Prüfers um vier Wochen.

(2) Für Mündliche Prüfungen der Zwischenprüfung gelten § 13 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich gemäß § 46 Abs. 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten.

§ 30

Wiederholen der Zwischenprüfung

(1) Einzelne Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer mindestens als „ausreichend“ bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Ein Antrag nach Satz 2 und 3 kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung im ersten Wiederholungsversuch gestellt werden.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

§ 31

Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das

- sämtliche Module des Grundstudiums, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind,
- die in den Fachprüfungen erzielten Noten und
- die Gesamtnote der Zwischenprüfung

enthält. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und wird im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 32 ausgehändigt.

(2) Sofern die*der Kandidat*in mit dem Bestehen der Zwischenprüfung noch nicht alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich (ohne Sprachmodule) des Grundstudiums im Umfang von 120 ECTS-LP erfolgreich erbracht hat, wird das Zeugnis abweichend von Absatz 1 erst dann ausgehändigt, wenn entsprechende Leistungen nachgewiesen wurden.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin*dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gemäß § 30 wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die*der Kandidat*in die Zwischenprüfung nicht bestanden oder verlässt sie*er die Hochschule vor Ablegen der Zwischenprüfung, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Es muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden bzw. noch nicht abgelegt ist.

§ 32

Beratungsgespräch

(1) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch statt, das in der Regel von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der*dem Studiendekan*in geführt wird.

(2) Gegenstand des Gesprächs ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.

(3) Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung bekanntgegeben und das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ausgehändigt; § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 8: Abschlussprüfung

§ 33

Umfang, Aufbau und Termin der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (Erste Theologische Prüfung bzw. Magisterprüfung) schließt als zusammenhängende Prüfung das Studium im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae ab. Die Bestimmungen in § 33 bis § 42 regeln die Fakultätsprüfung zum von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vergebenen Abschluss Magistra Theologiae oder Magister Theologiae sowie diejenigen Teile der von Evangelischen Landeskirchen angebotenen Ersten Theologischen Prüfung, die gemäß § 1 Abs. 5 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn abgelegt werden.

(2) Die Gegenstände der Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae sind die in der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“ genannten.

- (3) Die Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae besteht aus:
1. der Magisterarbeit,
 2. der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung,
 3. den Fachprüfungen.
- (4) Die Abschlussprüfung kann in jedem Semester abgelegt werden. Die Prüfungsphase beginnt mit der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semester, in dem die Fachprüfungen abgelegt werden. Die genauen Anmeldefristen und die für die Prüfungsteile nach Absatz 3 vorgesehenen Termine werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters entsprechend § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Prüfungen der Abschlussprüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae setzt voraus:
1. das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis;
 2. den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung nach § 29 oder einer gemäß § 6 als gleichwertig anerkannten Prüfung;
 3. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK); über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
 4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß dieser Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“;
 5. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums (120 ECTS-LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;
 6. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen in Form von Hauptseminararbeiten (Hausarbeiten) aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, sowie den Nachweis einer mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfung in Form einer Proseminararbeit (Hausarbeit) oder Hauptseminararbeit (Hausarbeit) aus dem Grund- oder Hauptstudium im vierten Fach;
 7. die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs gemäß § 19 Abs. 5 und 9;
 8. den Nachweis über eine Mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“;
 9. den Nachweis über eine Mündliche Prüfung in Philosophie, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bereits abgelegt worden ist;
 10. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
 11. den Nachweis mindestens eines Praktikums (Gemeindepraktikum) einschließlich Auswertung im Rahmen eines praktisch-theologischen Moduls.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Frist an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1;
 2. eine Liste der bisher im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegen;
 3. eine Erklärung darüber, ob und wenn ja zu welchen

- Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen,
- gleichwertigen kirchlichen Prüfungen, oder
- Prüfungen in verwandten Studiengängen

die zu prüfende Person bereits angetreten ist und mit welchem Ergebnis, und ob sie sich gerade in vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet;

4. die Benennung des Faches, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll, und des gewünschten Themengebiets gemäß § 35 Abs. 2;
5. die Benennung der Art der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) gemäß § 36;
6. für jedes Prüfungsfach, in dem eine Mündliche Prüfung abgelegt wird, die Angabe eines gewählten Spezialgebiets sowie von Literatur, mit der dieses Spezialgebiet vorbereitet wurde;
7. ggfs. eine Erklärung über den Widerspruch gegen die Zulassung von Zuhörer*innen bei den Mündlichen Prüfungen;
8. ggfs. Vorschläge zur Bestellung von Prüfer*innen für die Magisterarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen vorgelegt werden. Die Prüfungstermine sowie die Meldefristen werden gemäß § 8 Abs. 7 durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die zu prüfenden Personen können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor der Themenausgabe der als erstes geschriebenen Abschlussarbeit (Magisterarbeit oder Praktisch-Theologische Ausarbeitung) bzw. dem ersten Prüfungstermin der Fachprüfungen schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

- (4) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden, oder
 3. die*der Kandidat*in die Erste Theologische Prüfung oder die Magisterprüfung oder das Prüfungsverfahren im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae gemäß § 46 Abs. 7 in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. sich die*der Kandidat*in in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung obliegt dem Prüfungsausschuss. Soweit die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, teilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin*dem Kandidaten innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Zulassung zur Magisterprüfung mit.

(6) Für die gesamte Dauer der Abschlussprüfung an der Universität Bonn muss die*der Kandidat*in im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss Magistra Theologiae oder Magister Theologiae an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer*in gem. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sein.

(7) Studierende, die bei einer Landeskirche zur Abschlussprüfung angemeldet sind und Teile der Prüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät ablegen wollen, müssen dafür ebenfalls einen Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungsteilen stellen. Absatz 2, 5 und 6 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 eine Bestätigung der Landeskirche über die Zulassung zum Abschlussexamen tritt, aus der auch hervorgeht, welche Teile der Prüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden dürfen.

§ 35

Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit (für das Kirchliche Examen)/Magisterarbeit (für die Fakultätsprüfung) soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie oder Praktische Theologie geschrieben werden. Wird sie in einem besonderen/interdisziplinären Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der in Satz 2 genannten Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist. Das gewählte Fach und der gewählte Themenbereich sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung anzugeben.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die*Der Kandidat*in schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die*der Erstgutachter*in nach einem Gespräch mit ihr*ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen. Die*Der Erstgutachter*in betreut in der Regel diese Arbeit.
- (4) Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit erhält.
- (5) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Thema und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zur Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit (d.h. max. sechs Wochen) und/oder die Überschreitung des Gesamtumfangs um bis zu einem Drittel (d.h. max. 48.000 Zeichen) gewähren.
- (7) Bei der Abgabe der Arbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit ist insbesondere dann nicht selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden.
- (8) Die Arbeit ist fristgemäß in drei ausgedruckten Exemplaren und in digitaler Form nach Vorgabe des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Arbeit ist von der*dem Erstgutachter*in und einer* einem weiteren Gutachter*in innerhalb einer Frist von sechs Wochen gemäß § 40 Abs. 1 und 2 selbständig zu bewerten.
- (10) Die Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit wird der zu prüfenden Person spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt; im Fall von § 40 Abs. 2 Satz 2 spätestens zwölf Wochen nach Abgabetermin.
- (11) Mit der bestandenen Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit erwirbt die*der Kandidat*in 20 ECTS-LP. In den zugrundeliegenden Workload für die Erstellung der Arbeit ist auch der

Aufwand für vorbereitende Studien vor der Erörterung des Themenbereichs mit der*dem Erstgutachter*in einbezogen.

(12) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden. Das Thema der zweiten Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit darf aus demselben Fach ausgewählt werden, aus dem die erste Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit unterscheiden.

§ 36

Praktisch-Theologische Ausarbeitung

(1) Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.

(5) Die weiteren Bestimmungen zur Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit aus § 35 gelten analog. Mit der bestandenen Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erwirbt die*der Kandidat*in 4 ECTS-LP.

§ 37

Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a. Klausuren und
- b. Mündlichen Prüfungen.

Mit dem Bestehen der Fachprüfungen gelten zugleich die Module der Integrationsphase als abgeschlossen, die dem jeweiligen Fach zugeordnet sind.

(2) In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die Mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

§ 38

Klausuren der Abschlussprüfung

(1) In den Klausuren soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Jede der vier zu absolvierenden Klausuren dauert vier Zeitstunden. Klausurfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),

- Praktische Theologie.
- (3) Die*Der Kandidat*in erhält in jeder Klausur drei Aufgabenstellungen, aus denen sie*er jeweils eine bearbeiten muss.
- (4) In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur.
- (5) Über die Art und den Umfang der zulässigen Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss; die Entscheidung ist der Kandidatin*dem Kandidaten mit der Zulassung bekanntzugeben.
- (6) Die Klausur wird unter Aufsicht gefertigt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtführenden.
- (7) Die Klausurarbeiten werden von mindestens zwei Prüfer*innen bewertet.

§ 39

Mündliche Prüfungen der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Mündlichen Prüfungen soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr*ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.
- (2) Der mündliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus fünf Prüfungsgesprächen. Mündliche Prüfungsfächer sind:
 - Altes Testament (25 Minuten),
 - Neues Testament (25 Minuten),
 - Kirchengeschichte (20 Minuten),
 - Systematische Theologie (25 Minuten):
 - o Dogmatik (12 Minuten),
 - o Ethik (12 Minuten),
 - Praktische Theologie (20 Minuten).
- (3) Die Mündliche Prüfung wird in jedem Fach vor mindestens zwei Prüfer*innen als Einzelprüfung abgelegt. Die von der zu prüfenden Person angegebenen Spezialgebiete werden gemäß Absatz 1 in der Prüfung berücksichtigt. Neben dem Spezialwissen wird Grundwissen geprüft.
- (4) Die Bewertung der Prüfung erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 und 2.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die einen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung gestellt haben, können auf schriftlichen Antrag hin als Zuhörer*innen zugelassen werden, wenn die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Zahl der Zuhörer*innen darf die Zahl der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 40

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfer*innen gemäß § 46 Abs. 1 festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung die Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab oder führt die Bewertung nur einer Prüferin*ines Prüfers dazu, dass eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine*n dritte*n Prüfer*in. Die Note der Prüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung verlängert sich bei Hinzuziehung einer dritten Prüferin*ines dritten Prüfers um vier Wochen.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (arithmetisches Mittel). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit, die Praktisch-Theologische Ausarbeitung und die einzelnen Fachprüfungen. Dabei geht die Magisterarbeit mit dreifachem Gewicht in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für das Kirchliche Examen wird keine Gesamtnote durch die Fakultät errechnet.

§ 41

Freiversuch

- (1) Die erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eventuelle Nachprüfungen nach § 42 Abs. 1 dürfen dabei auch außerhalb der Regelstudienzeit stattgefunden haben.
- (2) Sofern die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch), können auf Antrag bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung im folgenden Semester einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 34 Abs. 2 zu stellen.

§ 42

Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Sofern nicht mehr als zwei Fachprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können die nicht bestandenen Fachprüfungen im Folgesemester je einmal wiederholt werden (Nachprüfung). Diese Wiederholung gilt nicht als Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung im Sinne von Absatz 2 und 3.
- (2) Die nicht bestandene Magisterprüfung kann einmal als Ganzes wiederholt werden; eine Anrechnung bereits bestandener Einzelleistungen der Abschlussprüfung aus einem vorherigen Prüfungsversuch ist in diesem Fall nicht möglich.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen

der Prüfung im ersten Wiederholungsversuch gestellt werden. Fehlversuche bei Gliedkirchen der EKD sowie an anderen Fakultäten sind anzurechnen.

(4) Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Abschnitt 9: Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 43 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Die zu prüfende Person kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen jeweils nur schriftlich und nur innerhalb der in § 26 Abs. 4 bzw. § 34 Abs. 3 genannten Frist vor der ersten Prüfungsleistung für die gesamte Prüfung möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn sie es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann eine zu prüfende Person, die zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen von der zu prüfenden Person unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 44

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches verliert die zu prüfende Person in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach vorheriger Anhörung der zu prüfenden Person, ob ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 45

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn des Schutzzeitraums vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme von Anmeldefristen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*inem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die zu prüfende Person ein neues Thema. § 43 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder

versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält die zu prüfende Person ein neues Thema. § 43 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 10: Bewertung und Abschlussdokumente

§ 46

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; andernfalls ist sie nicht bestanden.

- (2) Bei der Bildung der
- Modulnoten,
 - Noten von besonderen studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 20 bis 23,
 - Gesamtnote der Zwischenprüfung,
 - Fachnoten und
 - Gesamtnote der Abschlussprüfung

wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modul- oder Fachprüfung ist bestanden, wenn ihre Note mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan bzw. in den Vorgaben dieser Ordnung zur jeweiligen Prüfung angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. § 35 Abs. 10 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe erfolgt

in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit, die Praktisch-Theologische Ausarbeitung und alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und insgesamt 300 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Die Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Magistra Theologiae oder Magister Theologiae ist die Note der Abschlussprüfung (Magisterprüfung) nach den §§ 33-42.

(7) Das Prüfungsverfahren im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die zu prüfende Person eine Modulprüfung
 - im Pflichtbereich oder
 - in den fachgebundenen Wahlpflichtbereichen A, B oder C oder
 - eine in § 20 genannte besondere studienbegleitende Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 in der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich absolviert hat, oder
- die Kompensationsmöglichkeiten in den Allgemeinen Wahlpflichtbereichen Grundstudium und Hauptstudium gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft sind und die zu prüfende Person eine Modulprüfung im Allgemeinen Wahlpflichtbereich Grundstudium oder Hauptstudium in der letzten gemäß § 15 Abs. 3 zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich absolviert hat, oder
- die zu prüfende Person die Zwischenprüfung in der letzten gemäß § 30 zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich absolviert hat, oder
- die zu prüfende Person die Abschlussprüfung in der letzten gemäß § 42 zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich absolviert hat.

§ 47

Zeugnis über die Abschlussprüfung

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Magisterprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note, die Note der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung sowie die Gesamtnote.

(2) Ergänzend zum Zeugnis erhält die zu prüfende Person eine Übersicht aller Leistungen in deutscher und englischer Sprache. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden in die Übersicht auch zusätzlich erbrachte Leistungen gemäß § 53 aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Magisterprüfung oder das Prüfungsverfahren gemäß § 46 Abs. 7 endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein*e Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Magisterprüfung noch fehlen.

§ 48

Magisterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung wird der zu prüfenden Person eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Magisterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Magisterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Evangelisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 49

Diploma Supplement

Die Magisterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Magisterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 50

Verleihung des Magistergrads aufgrund einer landeskirchlichen Prüfung

Studierende, deren Antrag auf Verleihung des Magistergrads gemäß § 3 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde, erhalten eine Magisterurkunde gemäß § 48 sowie ergänzend eine Übersicht aller Leistungen gemäß § 47 Abs. 2 und ein Diploma Supplement gemäß § 49 ausgehändigt.

§ 51

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der zu prüfenden Person ist auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der zu prüfenden Person wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 31 bzw. § 47 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der

Verfolgung eigener aus dem Prüfungsverhältnis resultierender Rechte der zu prüfenden Person und sind daher nur durch die zu prüfende Person zu nutzen oder einer durch die zu prüfende Person mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 52

Ungültigkeit der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades

(1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Magisterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Magisterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Magistergrad abzuerkennen und das Magisterzeugnis, die Magisterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 53

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Abschlussprüfung gem. §§ 33 bis 42 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 30 ECTS-LP in zusätzlichen Modulen erbringen. Dies können sowohl Module aus diesem Studiengang als auch Module sein, die nicht angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität Bonn angeboten werden und in diesem Studiengang als zusätzliches Modul wählbar sind. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in die Übersicht aller Leistungen gemäß § 47 Abs. 2 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**Abschnitt 11:
Inkrafttreten**

**§ 54
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 21. April 2021 und 2. Juni 2021, des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche vom 28. Juli 2021, mitgeteilt durch das Schreiben des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2021, sowie der Entschließung des Rektorats vom 29. Juni 2021.

Bonn, 30. August 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, P = Plenum, Pr = Praktikum, S = Veranstaltung in Seminarform (Proseminar/Seminar/Übung in Seminarform/Oberseminar/Repetitorium), Sk = Sprachkurs, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt. Module können zu einzelnen Lehrveranstaltungen ergänzend „Angeleitetes Selbststudium“ enthalten; die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sind dann Teil der Inhalte der Lehrveranstaltungen und als solche auch Prüfungsgegenstände.
- In der Spalte „Dauer“ ist die Dauer des Moduls (in Semestern) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht. Zusätzlich stellt die Fachstudienberatung Studienverlaufspläne (Studienpläne) als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums zur Verfügung.

Die Module werden teilweise in mehreren Studiengängen verwendet. Im folgenden Modulplan sind zu den Teilnahmevoraussetzungen nur die Angaben enthalten, die für Studierende des Studiengangs Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae zutreffen.

1. Grundstudium

Pflichtbereich Grundstudium (48 ECTS-LP)

Im Pflichtbereich müssen alle Module absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
A1	Grundlagen Evangelische Theologie	P, S, ggfs. AS	keine	2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Evangelische Theologie als Wissenschaft vom christlichen Glauben; • Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten; • Aufbau und grundlegende Inhalte der Bibel. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestimmung von Theologie als wissenschaftlicher Reflexion des christlichen Glaubens erläutern; • die theologischen Fächer und ihre jeweiligen Hauptgebiete benennen; • wichtige Fragestellungen jedes theologischen Faches beschreiben; • Regeln zum angemessenen Umgang mit fremdem Wissen (Zitieren, Paraphrasieren, Literaturangaben) in eigenen Arbeiten anwenden; • Lern- und Hausarbeitsprojekte mit Hilfe von Techniken aus dem Zeit- und Projektmanagement strukturieren; • Literaturrecherchen zu vorgegebenen Fragestellungen durchführen und dafür Recherchequellen und Techniken zur Eingrenzung der Fundmenge sinnvoll auswählen; • die Struktur, Themen und zentralen Aussagen der biblischen Schriften des AT und NT darstellen und zu wichtigen theologischen Themen relevante Bibelstellen angeben. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Eine Klausur (90 Minuten) und eine Mündliche Prüfung (15 Minuten), je 50% ^a	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
GPRA	Gemeindepraktikum	S, Pr, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Modul PT1a oder PT1b</p> <p>Empfohlen: abgeschlossenes Modul ST1 und entweder abgeschlossenes Modul AT1 oder NT1</p>	2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien zur Wahrnehmung kirchlicher, insbesondere pfarramtlicher Praxis; • Berufsrolle von Pfarrer*innen im Kontext anderer Akteure. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhand von Beobachtungsaufgaben im Praktikum gezielt Beobachtungen sammeln und ordnen; • ihre Eindrücke aus dem Praktikum auf die in PT1 vermittelten Theorien kirchlicher und pastoraler Praxis beziehen und in diesem Kontext interpretieren; • ihre Eindrücke aus dem Praktikum mit bisherigen Erfahrungen kirchlicher Praxis vergleichen und beides kritisch reflektieren; • ihre zukünftige Berufsrolle als Pfarrer*in einschätzen und deren Stimmigkeit zur eigenen Person überprüfen. 	keine	Praktikumsbericht	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ID1	Interdisziplinäres Basismodul	S, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: abgeschlossenes Modul A1 und mindestens ein weiteres abgeschlossenes Basismodul aus den theologischen Fächern AT, NT, KG, ST, PT.</p> <p>Empfohlen: erfolgreich absolvierte Proseminare in allen theologischen Fächern, aus denen Veranstaltungen gewählt werden</p>	1 Semester	<p>Inhalte: Interdisziplinäre Fragestellungen aus dem Schnittbereich aller theologischen Fächer. Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer interdisziplinären Fragestellung die Perspektive eines theologischen Fachs darstellen und in Kleingruppen aus den einzelnen Fachperspektiven eine abgestimmte theologisch-interdisziplinäre Perspektive entwickeln und präsentieren; • den Beitrag der einzelnen theologischen Fächer für die Lösung interdisziplinärer Fragestellungen beschreiben; • die gemeinsam erarbeitete interdisziplinäre Perspektive in einer didaktisch gestalteten Seminareinheit und in einer graphisch/medialen Präsentation (z. B. Posterpräsentation, Lehrvideo) anderen Theologiestudierenden angemessen vermitteln; • die Erkenntnisse aus den interdisziplinär bearbeiteten Fragestellungen in die gemeinsame Gestaltung religiöser Praxis (z. B. eines Gottesdiensts) umsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Mitarbeit (in einer Kleingruppe) bei der Vorbereitung und Leitung einer Seminareinheit; • Mitgestaltung einer grafischen/medialen Präsentation in einer Kleingruppe; • Beteiligung an der Umsetzung theologisch-interdisziplinärer Fragestellungen in die Gestaltung religiöser Praxis, • Portfolio 	keine	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PHIL	Philosophie	V, S oder Ü, ggfs. AS	Empfohlen: abgeschlossenes Modul ST1	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptgebiete der Philosophie in Auswahl; • Geschichte der Philosophie im Überblick; • exemplarische Konzeptionen einzelner Philosophen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Hauptprobleme der Philosophie darstellen und diskutieren; • die Geschichte der Philosophie im Überblick darstellen; • eine exemplarische philosophische Konzeption darstellen, diskutieren und kritisieren; • zentrale Fragen und Begriffe der philosophischen Tradition kritisch reflektieren. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) ^b	12
RWIT1	Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	P oder V, S, ggfs. AS	Empfohlen: abgeschlossene Module A1, KG1, ST1	1 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblickswissen Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; • Ausgewählte Theorieprobleme und methodische Fragestellungen der Religionswissenschaft bzw. der Interkulturellen Theologie. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können ausgewählte Hauptprobleme und Konzepte der Religionswissenschaft und der Interkulturellen Theologie beschreiben. Sie sind in der Lage, zentrale Fragen und Begriffe aus einem dieser Bereiche kritisch zu reflektieren.</p>	Portfolio	keine	6

^a als Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) gemäß § 21

^b als Prüfung in Philosophie (Philosophicum) gemäß § 22

Examensmodul Zwischenprüfung

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ZP	Examensmodul Zwischenprüfung	gemäß § 26 Abs. 1	1 Semester	Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch die Zwischenprüfung soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.	gemäß § 26	gemäß § 24 Abs. 4	**

** Mit dem Abschluss der Zwischenprüfung werden die ECTS-Leistungspunkte in den Modulen erworben, in denen eine Prüfungsleistung der Zwischenprüfung erbracht wird. Im Modul, in dem die vorgezogene Teilprüfung gemäß § 25 abgelegt wird, werden die ECTS-Leistungspunkte mit dem Bestehen der vorgezogenen Teilprüfung erworben.

Fachgebundener Wahlpflichtbereich

Fachgebundener Wahlpflichtbereich A (Es sind Module im Umfang von 18 ECTS-LP zu absolvieren.)

Im fachgebundenen Wahlpflichtbereich A muss zu jedem der beiden Fächer AT und NT jeweils ein Modul absolviert werden; davon ein Modul in Variante a (ohne Hausarbeit) und ein Modul in Variante b (mit Hausarbeit).

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
AT1a	Basismodul Altes Testament A	S, V, ggfs. AS	Hebraicum	2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Literatur und der Geschichte Israels; • Methoden wissenschaftlicher Auslegung des hebräischen Alten Testaments. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Alte Testament als historisches Dokument aus dem 1. Jt. v. Chr. literaturgeschichtlich einordnen; • Grunddaten und Hauptprobleme der Rekonstruktion der Geschichte Israels benennen; • alttestamentliche Texte aufgrund der erlernten exegetischen Methoden unter Berücksichtigung hermeneutischer Fragen eigenständig interpretieren. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur (180 Minuten) ^c	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
AT1b	Basismodul Altes Testament B	S, V, ggfs. AS	Hebraicum	2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Literatur und der Geschichte Israels; • Methoden wissenschaftlicher Auslegung des hebräischen Alten Testaments. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Alte Testament als historisches Dokument aus dem 1. Jt. v. Chr. literaturgeschichtlich einordnen; • Grunddaten und Hauptprobleme der Rekonstruktion der Geschichte Israels benennen; • alttestamentliche Texte aufgrund der erlernten exegetischen Methoden unter Berücksichtigung hermeneutischer Fragen eigenständig interpretieren. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
NT1a	Basismodul Neues Testament A	S, V, ggfs. AS	Graecum	2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schriften des Neuen Testaments; • Jesus von Nazareth; • Geschichte des entstehenden Christentums; • Biographie und Theologie des Paulus; • historische und literarische Umwelt des Neuen Testaments; • Methoden der wissenschaftlichen Exegese neutestamentlicher Texte; • Exegese und Hermeneutik. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der wissenschaftlichen neutestamentlichen Exegese. Sie können fachwissenschaftliche Aussagen verstehen und erläutern und sind im Rückgriff auf erworbenes Wissen sowie auf geeignete Hilfsmittel in der Lage, Texte aus dem Neuen Testament und seiner Umwelt zu analysieren und zu interpretieren.</p>	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur (180 Minuten) ^c	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
NT1b	Basismodul Neues Testament B	S, V, ggfs. AS	Graecum	2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schriften des Neuen Testaments; • Jesus von Nazareth; • Geschichte des entstehenden Christentums; • Biographie und Theologie des Paulus; • historische und literarische Umwelt des Neuen Testaments; • Methoden der wissenschaftlichen Exegese neutestamentlicher Texte; • Exegese und Hermeneutik. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der wissenschaftlichen neutestamentlichen Exegese. Sie können fachwissenschaftliche Aussagen verstehen und erläutern und sind im Rückgriff auf erworbenes Wissen sowie auf geeignete Hilfsmittel in der Lage, Texte aus dem Neuen Testament und seiner Umwelt zu analysieren und zu interpretieren.</p>	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

^c Die Klausur wird als Teilprüfung der Zwischenprüfung gemäß §27 geschrieben.

Fachgebundener Wahlpflichtbereich B (Es sind Module im Umfang von 24 ECTS-LP zu absolvieren.)

Im fachgebundenen Wahlpflichtbereich B muss zu jedem der drei Fächer KG, ST und PT jeweils ein Modul belegt werden; dabei muss eine der folgenden Kombinationen gewählt werden:

- KG1a, ST1b, PT1a oder
- KG1b, ST1a, PT1b.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
KG1a	Basismodul Kirchengeschichte A	S, ggfs. V, ggfs. AS	Latinum	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Epochen der Geschichte des Christentums und der Dogmengeschichte oder vertieftes Studium einer dieser Epochen; • Einführung in die Quellenarbeit; • Einführung in die Methoden kirchengeschichtlicher Forschung. <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können wichtige Konzepte von „Geschichte“ und „Kirchengeschichte“ darstellen. • Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können Kriterien dafür angeben. • Die Studierenden können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen und in ihren Kontext einordnen. • Die Studierenden kennen unterschiedliche Quellengattungen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. • Die Studierenden verstehen, dass Ereignisse und Texte historische, soziale und kulturelle Bedingungen und Wirkungen haben, und können dies an Beispielen erläutern. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) ^d	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
KG1b	Basismodul Kirchengeschichte B	S, ggfs. V, ggfs. AS	Latinum	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Epochen der Geschichte des Christentums und der Dogmengeschichte oder vertieftes Studium einer dieser Epochen; • Einführung in die Quellenarbeit; • Einführung in die Methoden kirchengeschichtlicher Forschung. <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können wichtige Konzepte von „Geschichte“ und „Kirchengeschichte“ darstellen. • Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können Kriterien dafür angeben. • Die Studierenden können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen und in ihren Kontext einordnen. • Die Studierenden kennen unterschiedliche Quellengattungen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. • Die Studierenden verstehen, dass Ereignisse und Texte historische, soziale und kulturelle Bedingungen und Wirkungen haben, und können dies an Beispielen erläutern. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) ^d , Hausarbeit (50%)	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ST1a	Basismodul Systematische Theologie A	S, V, ggfs. AS	keine	1 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Struktur und grundlegende Inhalte eines Teilbereichs der Systematischen Theologie (Dogmatik oder Ethik); • vertiefte Kenntnis eines Problemfelds des jeweils anderen Teilbereichs; • exemplarische Konkretion systematisch-theologischer Arbeitsweisen; • Reflexion des Verhältnisses von Dogmatik und Ethik; • Reflexion des Verhältnisses der Systematischen Theologie zu anderen theologischen oder außertheologischen Disziplinen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie beschreiben; • exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen; • in ausgewählten Themenbereichen wichtige Argumentationsmuster benennen und unterscheiden; • zentrale Inhalte theologischer Dogmatik und Ethik in ihren Grundzügen darstellen und ihre geschichtliche und gegenwärtige Bedeutung erläutern; • einen systematischen Gedankengang und seine Argumentationsstruktur wiedergeben; • zu einem erarbeiteten Thema die eigene Meinung in Diskussionen und Referaten begründet vertreten. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) ^d	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ST1b	Basismodul Systematische Theologie B	S, V, ggfs. AS	keine	1 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Struktur und grundlegende Inhalte eines Teilbereichs der Systematischen Theologie (Dogmatik oder Ethik); • vertiefte Kenntnis eines Problemfelds des jeweils anderen Teilbereichs; • exemplarische Konkretion systematisch-theologischer Arbeitsweisen; • Reflexion des Verhältnisses von Dogmatik und Ethik; • Reflexion des Verhältnisses der Systematischen Theologie zu anderen theologischen oder außertheologischen Disziplinen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie beschreiben; • exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen; • in ausgewählten Themenbereichen wichtige Argumentationsmuster benennen und unterscheiden; • zentrale Inhalte theologischer Dogmatik und Ethik in ihren Grundzügen darstellen und ihre geschichtliche und gegenwärtige Bedeutung erläutern; • einen systematischen Gedankengang und seine Argumentationsstruktur wiedergeben; • zu einem erarbeiteten Thema die eigene Meinung in Diskussionen und Referaten begründet vertreten. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PT1a	Basismodul Praktische Theologie A	S, V, ggfs. AS	keine	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Handlungsfelder und Reflexionsperspektiven Praktischer Theologie sowie wichtige Methoden der Wahrnehmung kirchlicher/religiöser Praxis; • Vertiefte Kenntnis eines kirchlichen Handlungsfeldes (Seelsorge, Predigt, Unterricht). <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen.</p>	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) ^d	6
PT1b	Basismodul Praktische Theologie B	S, V, ggfs. AS	keine	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Handlungsfelder und Reflexionsperspektiven Praktischer Theologie sowie wichtige Methoden der Wahrnehmung kirchlicher/religiöser Praxis; • Vertiefte Kenntnis eines kirchlichen Handlungsfeldes (Seelsorge, Predigt, Unterricht). <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen.</p>	Portfolio	keine	6

^d Die Mündliche Prüfung wird als Teil der Zwischenprüfung gemäß § 28 oder als vorgezogene Teilprüfung der Zwischenprüfung gemäß § 25 abgelegt.

Allgemeiner Wahlpflichtbereich Grundstudium

Es müssen Module im Umfang von 30 ECTS-LP absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WP1a	Wahlpflichtmodul Grundstudium A	S, AS oder V, AS	abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls im gewählten theologischen Fach	1 Semester	<p>Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einem selbst gewählten Thema wichtige Fragestellungen und Inhalte darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP1b	Wahlpflichtmodul Grundstudium B	S, AS oder V, AS	abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls im gewählten theologischen Fach	1 Semester	<p>Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einem selbst gewählten Thema wichtige Fragestellungen und Inhalte darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WP1c	Wahlpflichtmodul Grundstudium C	S, AS oder V, AS	abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu einem selbst gewählten Thema wichtige Fragestellungen und Inhalte darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP1d	Wahlpflichtmodul Grundstudium D	S, AS oder V, AS	abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu einem selbst gewählten Thema wichtige Fragestellungen und Inhalte darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP1e	Wahlpflichtmodul Grundstudium E	S, AS oder V, AS	abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu einem selbst gewählten Thema wichtige Fragestellungen und Inhalte darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
EXK1	Exkursion Grundstudium	E*, S, ggfs. AS	abgeschlossenes Modul A1 und abgeschlossenes Basismodul in dem anbietenden theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung; • praktische Eindrücke im Rahmen einer Exkursion. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu einem mit der Exkursion verknüpften Thema wichtige Fragestellungen und Inhalte darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des Themas diskutieren. 	Referat; Portfolio	keine	6
AJ ^e	Antikes Judentum	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: Graecum, abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im Fach NT Empfohlen: abgeschlossenes Modul NT1a oder NT1b	1-2 Semester	Inhalte: Geschichte (schwerpunktmäßig hellenistisch-römisch), Kultur, Literatur und Theologien des antiken Judentums. Qualifikationsziele: Die Studierenden können wichtige Fragestellungen und Inhalte zu Geschichte und Theologie des Judentums in der griechisch-römischen Antike darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen.	Portfolio	keine	6

^e Modul AJ kann im Allgemeinen Wahlpflichtbereich des Grundstudiums oder des Hauptstudiums belegt werden.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Wahlbereich Sprachen

In diesem Bereich müssen keine Module belegt werden. Die angebotenen Module dienen dem studienbegleitenden Erwerb der für einzelne Module des Studiengangs erforderlichen Sprachkenntnisse in den alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein während des Grundstudiums. Die in den Modulen des Wahlbereichs Sprachen erworbenen ECTS-Leistungspunkte und Noten sind nicht Teil des Curriculums und werden daher nicht in die Berechnung der im Studiengang insgesamt erzielten ECTS-Leistungspunkte und der Gesamtnote einbezogen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
S1	Sprachkurs Hebräisch	Sk*	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung ist die Übersetzung hebräischer Texte sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen.	keine	Fakultätsprüfung gemäß PO Hebraicum oder Hebraicum als staatl. Erweiterungsprüfung zum Abitur	12 ^f

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
S2	Sprachkurs Griechisch	Sk*	keine	2 Semester	<p>Gegenstand der Prüfung ist die Übersetzung griechischer Texte sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsvolle griechische Prosatexte (z. B. Platons, Xenophons oder anderer Autoren mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad) mit Hilfe eines Lexikons dekodieren sowie (schriftlich und mündlich) ins Deutsche übersetzen; • die Sprachelemente eines griechischen Textes auf lexikalischer, morphologischer, syntaktischer und stilistischer Ebene bestimmen und Möglichkeiten ihrer wirkungsadäquaten Übertragung ins Deutsche benennen; • den Text in seinen historischen und insbesondere kulturgeschichtlichen Kontext einordnen. 	keine	<p>Graecum als staatl. Erweiterungsprüfung zum Abitur</p> <p>oder alternativ als Fakultätsprüfung: Klausur (drei Zeitstunden) und Mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung je 50%^h</p>	24 ^g

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
S3	Sprachkurs Latein	Sk*	keine	2 Semester	<p>Gegenstand der Prüfung ist die Übersetzung lateinischer Texte sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • anspruchsvolle lateinische Prosatexte der Antike und Frühen Neuzeit (z.B. Ciceros, Laktanz', Melanchthons, Luthers oder anderer Autoren mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad) mit Hilfe eines Lexikons dekodieren sowie (schriftlich und mündlich) ins Deutsche übersetzen; • die Sprachelemente eines lateinischen Textes auf lexikalischer, morphologischer, syntaktischer und stilistischer Ebene bestimmen und Möglichkeiten ihrer wirkungsadäquaten Übertragung ins Deutsche benennen; • den Text in seinen historischen und insbesondere kulturgeschichtlichen Kontext einordnen. 	keine	<p>Latinum als staatl. Erweiterungsprüfung zum Abitur</p> <p>oder alternativ als Fakultätsprüfung: Klausur (drei Zeitstunden) und Mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung je 50%^h</p>	24 ^g

^f Die ECTS-Leistungspunkte werden durch das Bestehen der Fakultätsprüfung zum Hebraicum gemäß jeweils geltender PO oder durch Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen der staatlichen Prüfung bei der zuständigen Schulbehörde (i.d.R. Bezirksregierung Köln) erworben.

^g Die ECTS-Leistungspunkte werden durch Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen der staatlichen Prüfung bei der zuständigen Schulbehörde (i.d.R. Bezirksregierung Köln) erworben.

^h Für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae sind als Nachweise der Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein Zeugnisse über die staatlichen Erweiterungsprüfungen erforderlich; Fakultätsprüfungen reichen nicht aus.

2. Hauptstudium

Pflichtbereich Hauptstudium (30 ECTS-LP)

Im Pflichtbereich Hauptstudium müssen alle Module absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PT2	Aufbaumodul Praktische Theologie	S*, ggfs. AS	abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse zweier kirchlicher Handlungsfelder; • Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung religiöser Praxis. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Handlungsfeldern Unterricht und Gottesdienst & Predigt das Verhalten der Akteure unter Rückgriff auf wissenschaftliche Methoden differenziert beobachten und kategorisieren; • wahrgenommene Situationen beurteilen und weiterführende Handlungsoptionen entwickeln; • die Probleme der gewählten Wahrnehmungsmethoden und Bewertungskriterien beschreiben und in die Beurteilung einbeziehen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Predigtarbeit (50%), Unterrichtsentwurf (50%)	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ID2	Interdisziplinäres Aufbaumodul	S, ggfs. AS	abgeschlossenes Grundstudium, mindestens ein abgeschlossenes Modul aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich C	1 Semester	<p>Inhalte: Zusammenwirken der theologischen Fächer und ihrer Fachperspektiven in der Formulierung einer abgestimmten theologisch-interdisziplinären Perspektive auf Aspekte gegenwärtiger religiöser Praxis. Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Beitrag der einzelnen theologischen Fächer für die Lösung interdisziplinärer Fragestellungen beschreiben und Kleingruppen moderieren und anleiten, in denen Studierende aus den einzelnen Fachperspektiven eine abgestimmte theologisch-interdisziplinäre Perspektive entwickeln und präsentieren; • die gemeinsam erarbeitete interdisziplinäre Perspektive in einer didaktisch gestalteten Seminareinheit und in einer grafischen/medialen Präsentation (z. B. Posterpräsentation, Lehrvideo) anderen Theologiestudierenden angemessen vermitteln; • andere Studierende dazu anleiten, die Erkenntnisse aus den interdisziplinär bearbeiteten Fragestellungen in die gemeinsame Gestaltung religiöser Praxis (z. B. eines Gottesdiensts) umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Mitarbeit (in einer Kleingruppe) bei der Vorbereitung und Leitung einer Seminareinheit; • Mitgestaltung einer grafischen/medialen Präsentation in einer Kleingruppe; • Beteiligung an der Umsetzung theologisch-interdisziplinärer Fragestellungen in die Gestaltung religiöser Praxis 	Portfolio	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
RWIT2	Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	S, ggfs. AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Modul RWIT1 Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1 Semester	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Theorieprobleme und methodische Fragestellungen der Religionswissenschaft und der Interkulturellen Theologie; • Grundkenntnisse über nichtchristliche Religionen; • Theologie und Hermeneutik interreligiöser Beziehungen. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Hauptprobleme und Konzepte der Religionswissenschaft und der Interkulturellen Theologie diskutieren; • zentrale Fragen und Begriffe aus beiden Bereichen kritisch auf einen gewählten Themenbereich anwenden; • eine ausgewählte nichtchristliche Religion mit Hilfe der Begriffe und Konzepte der Religionswissenschaft beschreiben; • die Interaktion zwischen Christentum und nichtchristlichen Religionen und die dadurch ausgelösten Transformationsprozesse des Christentums an einem ausgewählten Beispiel interpretieren und beurteilen; • andere religiöse Zeugnisse im Rahmen interreligiöser und interkultureller Problemhorizonte offen wahrnehmen und beschreiben sowie den christlichen Glauben in Bezug auf diese Zeugnisse theologisch angemessen zur Sprache bringen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) ⁱ	6

ⁱ als Prüfung in Religionswissenschaft und interkultureller Theologie gemäß § 23

Fachgebundener Wahlpflichtbereich C (Es sind Module im Umfang von 48 ECTS-LP zu absolvieren.)

In diesem fachgebundenen Wahlpflichtbereich C muss zu jedem der vier Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie je ein Modul absolviert werden, davon ein Modul in Variante a (ohne Hausarbeit) und drei Module in Variante b (mit Hausarbeit). Ein Modul darf im fachgebundenen Wahlpflichtbereich C nur in Variante a absolviert werden, wenn im Grundstudium im gleichen Fach ein Modul in Variante b (mit Hausarbeit) absolviert wurde.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
AT2a	Aufbaumodul Altes Testament A	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: Hebraicum, abgeschlossene Module A1, AT1b Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> Theologien des Alten Testaments; Religionsgeschichte Syrien-Palästinas im 1. Jt. v. Chr.; Exegese einzelner Literaturbereiche des Alten Testaments. Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine theologisch, religionsgeschichtlich und hermeneutisch reflektierte Position zu alttestamentlichen Texten und Themenfeldern in Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschungslage entwickeln und kompetent vertreten.	Portfolio mit Abschlussgespräch	keine	12
AT2b	Aufbaumodul Altes Testament B	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: Hebraicum, abgeschlossene Module A1, AT1a oder AT1b Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> Theologien des Alten Testaments; Religionsgeschichte Syrien-Palästinas im 1. Jt. v. Chr.; Exegese einzelner Literaturbereiche des Alten Testaments. Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine theologisch, religionsgeschichtlich und hermeneutisch reflektierte Position zu alttestamentlichen Texten und Themenfeldern in Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschungslage entwickeln und kompetent vertreten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
NT2a	Aufbaumodul Neues Testament A	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: Graecum, abgeschlossene Module A1, NT1b Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	Inhalte: Ausgewählte Schriften und Themen des entstehenden Christentums und zu einem Bereich der Geschichte, Kultur, Literatur oder Theologien des antiken Judentums im Lichte der gegenwärtigen Forschungslage. Qualifikationsziele: Die Studierenden können exegetische und theologische Probleme der neutestament- lichen Literatur in Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschungslage angemessen darstellen, diskutieren und eine begründete eigene Position beziehen.	Portfolio mit Abschlussgespräch	keine	12
NT2b	Aufbaumodul Neues Testament B	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: Graecum, abgeschlossene Module A1 und entweder NT1a oder NT1b Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	Inhalte: Ausgewählte Schriften und Themen des entstehenden Christentums und zu einem Bereich der Geschichte, Kultur, Literatur oder Theologien des antiken Judentums im Lichte der gegenwärtigen Forschungslage. Qualifikationsziele: Die Studierenden können exegetische und theologische Probleme der neutestament- lichen Literatur in Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschungslage angemessen darstellen, diskutieren und eine begründete eigene Position beziehen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
KG2a	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	S, V, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: abgeschlossene Module A1, KG1b; für einzelne S ggfs. Latinum und/oder Graecum</p> <p>Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium</p>	1-2 Semester	<p>Inhalte: Kirchen- und theologiegeschichtliche Problemstellungen in ihrer historischen Entwicklung sowie in ihrem Verhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen; • zur Profangeschichte, zu Politik und Gesellschaft. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen mindestens zweier Epochen in der Geschichte des Christentums beschreiben und interpretieren; • komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren; • passende wissenschaftliche Methoden auf eine kirchengeschichtliche Fragestellung eigenständig anwenden und aus den Ergebnissen im Dialog mit unterschied- lichen Positionen kirchen- und theologie- geschichtlicher Forschung eine schlüssige eigene Position entwickeln. 	Abschlussgespräch	keine	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
KG2b	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	S, V, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: abgeschlossene Module A1 und entweder KG1a oder KG1b; für einzelne S ggfs. Latinum und/oder Graecum</p> <p>Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium</p>	1-2 Semester	<p>Inhalte: Kirchen- und theologiegeschichtliche Problemstellungen in ihrer historischen Entwicklung sowie in ihrem Verhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen; • zur Profangeschichte, zu Politik und Gesellschaft. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen mindestens zweier Epochen in der Geschichte des Christentums beschreiben und interpretieren; • komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren; • passende wissenschaftliche Methoden auf eine kirchengeschichtliche Fragestellung eigenständig anwenden und aus den Ergebnissen im Dialog mit unterschied- lichen Positionen kirchen- und theologie- geschichtlicher Forschung eine schlüssige eigene Position entwickeln. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ST2a	Aufbaumodul Systematische Theologie A	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: abgeschlossene Module A1, ST1b Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dogmatische Problemstellungen und Entwürfe in ihrem Verhältnis <ul style="list-style-type: none"> ○ zur Dogmatik anderer Konfessionen, insbesondere der katholischen; ○ zu außertheologischen Bezugswissenschaften; ○ zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen. • Ethische Problemstellungen und Entwürfe in ihrem Verhältnis <ul style="list-style-type: none"> ○ zu Belangen des Staates, der pluralistischen Gesellschaft, der Kirchen, des Bildungswesens und der Rechtsordnung; ○ zur nicht-theologischen Ethik; ○ zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • wichtige Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik und theologischer sowie nicht-theologischer Ethik darstellen und zur Bearbeitung dogmatischer bzw. ethischer Fragestellungen anwenden; • komplexere dogmatische und ethische Zusammenhänge erkennen und analysieren; • passende wissenschaftliche Methoden auf eine dogmatische bzw. ethische Fragestellung eigenständig anwenden und aus den Ergebnissen im Dialog mit unterschiedlichen Positionen systematisch-theologischer Forschung eine schlüssige eigene Position entwickeln. 	Portfolio mit Abschlussgespräch	keine	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ST2b	Aufbaumodul Systematische Theologie B	S, V, ggfs. AS	Verpflichtend: abgeschlossene Module A1 und entweder ST1a oder ST1b Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dogmatische Problemstellungen und Entwürfe in ihrem Verhältnis <ul style="list-style-type: none"> ○ zur Dogmatik anderer Konfessionen, insbesondere der katholischen; ○ zu außertheologischen Bezugswissenschaften; ○ zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen. • Ethische Problemstellungen und Entwürfe in ihrem Verhältnis <ul style="list-style-type: none"> ○ zu Belangen des Staates, der pluralistischen Gesellschaft, der Kirchen, des Bildungswesens und der Rechtsordnung; ○ zur nicht-theologischen Ethik; ○ zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • wichtige Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik und theologischer sowie nicht-theologischer Ethik darstellen und zur Bearbeitung dogmatischer bzw. ethischer Fragestellungen anwenden; • komplexere dogmatische und ethische Zusammenhänge erkennen und analysieren; • passende wissenschaftliche Methoden auf eine dogmatische bzw. ethische Fragestellung eigenständig anwenden und aus den Ergebnissen im Dialog mit unterschiedlichen Positionen systematisch-theologischer Forschung eine schlüssige eigene Position entwickeln. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Allgemeiner Wahlpflichtbereich Hauptstudium

Es müssen Module im Umfang von 42 ECTS-LP absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Grundstudiums absolviert wurden, können hier nicht erneut belegt werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WP2a	Wahlpflichtmodul Hauptstudium A	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP2b	Wahlpflichtmodul Hauptstudium B	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WP2c	Wahlpflichtmodul Hauptstudium C	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP2d	Wahlpflichtmodul Hauptstudium D	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP2e	Wahlpflichtmodul Hauptstudium E	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WP2f	Wahlpflichtmodul Hauptstudium F	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6
WP2g	Wahlpflichtmodul Hauptstudium G	S, AS oder V, AS	Verpflichtend: abgeschlossenes Basismodul im gewählten theologischen Fach Empfohlen: abgeschlossenes Aufbaumodul im gewählten theologischen Fach	1 Semester	Inhalte: Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu selbst gewählten Themen den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des gewählten Themas diskutieren; • zu einer gewählten Fragestellung eine begründete eigene Position entwickeln. 	Portfolio; Gespräch über das gewählte Thema und das Portfolio	keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
EXK2	Exkursion Hauptstudium	E*, S, ggfs. AS	abgeschlossenes Grundstudium und abgeschlossenes Aufbaumodul im anbietenden theologischen Fach	1 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theologische Inhalte und Methoden aus einem theologischen Fach je nach gewählter Veranstaltung; • praktische Eindrücke im Rahmen einer Exkursion. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einem mit der Exkursion verknüpften Thema den Stand der Forschung darstellen und zu bereits vorhandenem Wissen in Bezug setzen; • die theologische Relevanz des Themas diskutieren. 	Referat; Portfolio	keine	6
AJ ^j	Antikes Judentum	S, V, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: Graecum, abgeschlossenes Modul A1 und erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im Fach NT</p> <p>Empfohlen: abgeschlossenes Modul NT1</p>	1-2 Semester	<p>Inhalte: Geschichte (schwerpunktmäßig hellenistisch-römisch), Kultur, Literatur und Theologien des antiken Judentums.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können wichtige Fragestellungen und Inhalte zu Geschichte und Theologie des Judentums in der griechisch-römischen Antike darstellen und zu bereits vorhandenem Grundwissen in Bezug setzen.</p>	Portfolio	keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PT3	Erweiterungsmodul Praktische Theologie	S, V, ggfs. AS	abgeschlossenes Grundstudium	1-2 Semester	Inhalte: Ein oder mehrere Querschnittsthemen (Reflexionsperspektiven) der Praktischen Theologie mit wichtigen Theorieelementen und praktisch-theologischen Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen. Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • die Leistung und Grenzen bestimmter Querschnittsthemen (Reflexionsperspek- tiven) wie z.B. Religionspsychologie, Kirchensoziologie, Rhetorik etc. für die Wahrnehmung und Gestaltung religiöser Praxis in der modernen Gesellschaft beurteilen. • wichtige Theorieelemente ausgewählter Querschnittsthemen darstellen und in der Reflexion religiöser Praxis anwenden. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
CSS	Church, State and Society	S, ggfs. V, ggfs. AS	keine	1 Semester	Inhalte: Das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft – theologische, rechtliche, politische und soziale Aspekte. Qualifikationsziele: Die Studierenden können theologische, rechtliche, politische und soziale Aspekte der Integration von Kirche(n) in die Gesellschaft beschreiben.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten; 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9
ETP	Ecumenism in Theory and Practice	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Inhalte: Ökumenische Grundfragen und Praxis aus der Perspektive verschiedener christlicher Konfessionen. Qualifikationsziele: Die Studierenden können die Grundlagen, Chancen und Grenzen ökumenischer Gespräche und Kooperationen für ausgewählte Kirchen und Konfessionen analysieren.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten; 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
LBC	Looking Beyond Christianity	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Religionsbegriff in der katholischen und in der evangelischen Religionsphilosophie; • Praktisch-Theologische Perspektiven zu religiöser Interaktion und kirchlichem Handeln in multireligiösen Kontexten, z.B. in Schule oder liturgischen Feiern. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte religionsphilosophische Fragestellungen und Positionen darstellen und beurteilen; • grundlegende religionsphilosophische Methoden anwenden; • Dimensionen religiöser Interaktion analysieren; • Herausforderungen und Möglichkeiten interreligiösen Dialogs erklären. 	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9
PSA	Practical and Systematic Aspects of Ecumenical Studies	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	<p>Inhalte: Theologie und Kirche(n) aus praktisch-theologischer und systematisch-theologischer Perspektive.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Interaktion von Religion, Kirche(n) und Gesellschaft an paradigmatischen Beispielen analysieren und Konsequenzen für kirchliches Handeln entwickeln; • theologische Aussagen und kirchliche Praxis mit Hilfe systematisch-theologischer und praktisch-theologischer Theorien und Methodik interpretieren. 	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten; 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9

^j Modul AJ kann im Allgemeinen Wahlpflichtbereich des Grundstudiums oder des Hauptstudiums belegt werden.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

3. Integrationsphase

Pflichtmodule (60 ECTS-LP)

Es müssen alle Module absolviert werden.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
INT1	Integrationsmodul AT/NT	S, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: abgeschlossenes Grundstudium; abgeschlossenes Aufbaumodul im Fach, aus dem eine Lehrveranstaltung besucht wird.</p> <p>Empfohlen: abgeschlossene Pflichtmodule und abgeschlossener fachgebundener Wahlpflichtbereich C des Hauptstudiums</p>	1 Semester	<p>Inhalte: Examensrelevantes Grundwissen (vgl. § 33 Abs. 2) in den Fächern Altes Testament und Neues Testament. Qualifikationsziele: Die Studierenden festigen und erweitern ihr Grundwissen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse exemplarisch in je einem Spezialgebiet der Alttestamentlichen und der Neutestamentlichen Wissenschaft.</p>	keine	Fachprüfungen AT/NT in der Abschlussprüfung gem. § 37 des Ordnungstextes	12 ^k

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
INT2	Integrationsmodul KG/ST/PT	S, ggfs. AS	<p>Verpflichtend: abgeschlossenes Grundstudium, abgeschlossenes Aufbaumodul im Fach, aus dem eine Lehrveranstaltung besucht wird.</p> <p>Empfohlen: abgeschlossenes Grundstudium; abgeschlossene Pflichtmodule und abgeschlossener fachgebundener Wahlpflichtbereich C des Hauptstudiums</p>	1 Semester	<p>Inhalte: Examensrelevantes Grundwissen (vgl. § 33 Abs. 2) in den Fächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden festigen und erweitern ihr Grundwissen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse exemplarisch in je einem Spezialgebiet der Kirchengeschichte, Systematischen Theologie/Dogmatik, Systematischen Theologie/Ethik und Praktischen Theologie.</p>	keine	Fachprüfungen KG/ST/PT in der Abschlussprüfung gem. § 37 des Ordnungstextes	18 ^k
EXA	Examensmodul/ Abschlussprüfung		alle Voraussetzungen nach § 34 des Ordnungstextes, die zur Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig sind	2 Semester	<p>Gegenstand der Prüfung ist das folgende Qualifikationsziel: Die Studierenden wenden das im Studium erworbene Wissen an.</p>	keine	<p>Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftliche Hausarbeit/ Magisterarbeit (gemäß § 35); - Praktisch-Theologische Ausarbeitung (gemäß § 36); - Fachprüfungen (gemäß § 37.) <p>(Die Gewichtung erfolgt gemäß § 40 Abs. 4.)</p>	30 ^k

^k Die für das Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte werden mit Bestehen der Abschlussprüfung erworben.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Modulplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienverlaufsplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienverlaufsplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Modulplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.